

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 14 (1898)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Schweizerischer Gewerbeverein

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIV. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins. Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1/2paltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 14. Mai 1898.

**Wachenspruch:** Wie sich einer weiß zu schicken, Also wird es ihm auch glücken.

## Schweizerischer Gewerbeverein.

**Schweizer. Gewerbegesetzgebung.** In der Sitzung des Centralvorstandes des Schweizer Gewerbevereins vom 2. Mai wurde auch Bericht erstattet über die Verhandlungen der Spezialkommission für Gewerbegesetzgebung mit den ostschweizerischen Verbänden in Bezug auf Differenzen, welche sich in den Anschauungen betreffend ein schweizerisches Gewerbegesetz gezeigt hatten. Man einigte sich auf folgende Postulate: Revision der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung im Sinne der Einschränkung zu weit gehender Gewerbefreiheit und behufs Ermöglichung der Bekämpfung offenkundiger Mißbräuche und unreeller Geschäftsmethoden. Gesetzliche Maßnahmen betreffend Submissionswesen. Regelung des Lehrlingswesens und der Berufsbildung. Weitgehende Mitwirkung der Berufsgenossen bei Ausführung gewerblicher Gesetze, insbesondere Schaffung von Gewerbefachgerichten, analog den Handelsgerichten in Zürich und Aargau; für Streitigkeiten aus dem Werk- und Lieferungsvertrag keine kantonale, sondern schweizerische Gesetzgebung auf diesen Gebieten, aber Berücksichtigung lokaler und beruflicher Verhältnisse mittelst der Mitwirkung örtlicher Berufsverbände.

Differenzen bestehen noch in der Auffassung, ob man freiwillige Berufsverbände mit gesetzlich anerkannten Kompetenzen, oder solche nach dem ausgearbeiteten Projekt an-

streben sollte, laut welchem die Beschlüsse eines organisierten Verbandes für alle Berufsgenossen verbindlich wären. Einig war man, daß mit dem gegenwärtigen Zustand der vollständigen Freiwilligkeit eine befriedigende Lösung der bestehenden Mißstände im Erwerbsleben nicht gefunden werden könnte.

**Die Jahresversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins mußte auf den 19. Juni verschoben werden.**

## Verbandswesen.

**Die Holzarbeiter in Solothurn** haben der Meisterschaft einen Tarif unterbreitet. Sie fordern den Zehnstundentag, 45 Rp. Minimallohn, Abschaffung der Aftordarbeit, 14tägigen Zahltag, 20% Zuschlag für Ueberzeit- und 100% Zuschlag für Sonntagsarbeit, Abschaffung von Kost und Logis beim Meister und Entscheidung aller Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht.

## Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Baukommission der Schweizer. Volksbank Aker hat mit Bewilligung der Generaldirektion in Bern jetzt folgende Arbeiten an ihrem Neubau vergeben: Schreinerarbeiten: Schreiner von Aker; R. Kunzmann u. Co., St. Gallen; Seb. Altmann's Söhne, Glarus; G. Neumeier, Zürich. Glaserarbeiten: H. Weber, Aker, Jakob Fahrner, Aker; R. Kunzmann u. Co., St. Gallen. Schlosserarbeiten: Eisernen Kolladen an F. Gauger, Zürich; hölzerne Kolladen an Anton Grieser, Adorf. Spenglerarbeiten: J.